

**Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

sozialministerium.at

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Herr

Landeshauptmann Dr. Michael Ludwig
Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.852.826

Erlass

Überprüfung Präventionskonzepte in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Ludwig!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz darf Ihnen nachstehenden Erlass zum Vollzug der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung zur Kenntnis bringen.

Vorab wird auf den Erlass des BMSGPK vom 2. Dezember 2020, GZ 2020-0.788.228 verwiesen, der die Umsetzung der COVID-19 Schutzmaßnahmen in Alten- und Pflegeheimen zum Gegenstand hat.

• Überprüfung der COVID-19-Präventionskonzepte in Alten- und Pflegeheimen

Gemäß § 10 Abs. 10 der geltenden 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020, wie auch schon deren Vorgängerregelungen hat der Betreiber von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
1. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
2. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
3. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen sowie in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
4. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister, wobei der Betreiber nicht-medizinische externe Dienstleister nur dann in die Einrichtung einlassen darf, wenn diese zur Aufrechterhaltung des Betriebs unbedingt erforderlich sind,
5. spezifische Regelungen für Bewohner, denen gemäß § 15 Abs. 6 die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann,
6. Regelungen über ein verpflichtendes Aufklärungsgespräch für Bewohner nach einem mehr als zweistündigen Ausgang,
7. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu Dauer der Besuche sowie Besuchsorten, verpflichtende Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung. Für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, können abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden,
8. Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen nach § 5a des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950,
9. Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
10. Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen für Bewohner,
11. zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner gemäß Abs. 6, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen, beinhalten.

Es hat eine verstärkte Überprüfung der COVID-19-Präventionskonzepte in den Alten- und Pflegeheimen dahingehend zu erfolgen, dass

- von jedem Alten- und Pflegeheim eine Vorlage des COVID-19-Präventionskonzeptes zu verlangen ist und
- die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenweise dahingehend zu überprüfen sind, ob die Konzepte dem Stand der Wissenschaft entsprechend und zur Minimierung des Infektionsrisikos geeignet sind.

Diese Präventionskonzepte sind bis zum 8. Jänner 2021 an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Zusätzlich sind vor Ort die Überprüfungen der Einhaltung der Maßnahmen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung zu verstärken.

Auf Grund von Nachfragen wird Folgendes klargestellt:

Gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 2. COVID-19-NotMV dürfen Personen, die zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs, Alten-, Pflege- und Behindertenheime betreten. Darunter fällt auch das Reinigungspersonal. Unseres Erachtens macht es für die Frage, wer als Mitarbeiter zu werten ist, keinen Unterschied, ob diese Personen von den Betreibern der APHs selbst oder über externe Dienstleister angestellt werden. Insofern gelten für Sie hinsichtlich der Testverpflichtung die Vorgaben des § 10 Abs. 4.

Die „nicht-medizinischen externen Dienstleister“ in Abs. 7, die Besuchern gleichgestellt werden, beziehen sich zB auf Friseure, Fusspfleger o.ä., die nur sporadisch die Einrichtung betreten.

Es wird gebeten, diesen Erlass an die mit der Vollziehung der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten, dessen Einhaltung zu überwachen und über die Ergebnisse dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bis zum 11. Jänner 2021 [REDACTED] [REDACTED].

Wien, 2. Jänner 2021
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

	1829/AB XXVIII GP Anfragebeantwortung Erlass Überprüfung Präventionskonzepte 2 Jänner 2021	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2021-01-04T09:16:23+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	2098721075	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur		